

8. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 9 direkt gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates (Migrantenvertreter) und 6 vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Dabei soll mindestens von jeder Fraktion ein Mitglied entsandt werden. Die verbleibenden Sitze sind nach d'Hondt zu verteilen.
- (2) Der Vorsitzende wird durch alle Mitglieder des Integrationsrates aus den Reihen der Migrantenvertreter gewählt. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (3) Für alle Migrantenvertreter werden allgemeine Vertreter für die Fälle der Abwesenheit und des Ausscheidens zugelassen, und zwar bei einer Liste in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten. Diese Vertreter nehmen die Abwesenheitsvertretung wahr und rücken beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes in das Gremium nach. Für jedes entsandte Ratsmitglied ist ein Ratsmitglied als Vertreter zu wählen. Auf die Migrantenvertreter sind die Regelungen zur Rechtsstellung in § 27 Abs. 7 GO NRW, der Hauptsatzung sowie der Ehrenordnung anzuwenden.
- (4) Der Integrationsrat nimmt die Aufgaben eines Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW wahr.
Der Integrationsrat nimmt Anträge und Anregungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung entgegen, berät und beschließt darüber und/oder leitet sie an die zuständigen Stellen weiter.
Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, Beirat oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
Der Integrationsrat kann beschließen, zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige und/oder Vertreter der Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vorwiegend betroffen sind, hinzuzuziehen.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von 3 Monaten bzw. möglichst in ihrer nächsten Sitzung damit befassen.

- (6) Dem für die Betreuung des Integrationsrates zuständigen Fachbereich werden alle Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, können den Mitgliedern des Integrationsrates diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Für die Sitzungen des Integrationsrates ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Migrantenvertreter erhalten ein Sitzungsgeld nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 i.V.m. § 27 Abs. 7 GO NRW unter Berücksichtigung der Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Kamen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.